

Mitgliederversammlung Jeanne-Hersch-Gesellschaft vom 5.5.2015 in Zürich

**Menschenrechte, Rechtstaatlichkeit und Demokratie –
(ur)schweizerische Grundwerte, die uns alle angehen!**

***10 Thesen zum besseren Verständnis, weshalb nicht (mehr) selbst-
verständlich zu sein scheint, was selbstverständlich sein sollte.***

*„Der Philosoph muss also klarlegen, was von der
Politik gefordert werden kann, und muss
aufzeigen, wo ihre Grenzen sind.“
Jeanne Hersch (1910-2000)*

1. „Urschweizerisch“ sind diese Werte leider nicht. In der alten Eidgenossenschaft war die „Demokratie“ (Selbstverwaltungs- und persönliche Mitbestimmungsmöglichkeiten) ein Privileg weniger; eine Gleichberechtigung aller gab es nicht.
2. Seit 1789 sind die Demokratie und die Menschenrechte zwei Seiten des gleichen revolutionären Projektes, einer Gesellschaft, die allen Menschen ein Leben in Würde garantiert.

Ein Mensch, der sich immer nur dem Willen Anderer unterziehen muss, muss genauso einer würdigen Existenz entsagen wie der Sklave, dem seine Grund-Freiheiten vorenthalten werden. In der Menschenrechtserklärung werden die beiden revolutionären Errungenschaften sogar genial miteinander verknüpft: Die Demokratie und die ihr eigene Gewaltenteilung, das heisst der Wille der sich selber regierenden Bürger, gewährleistet die Menschenrechte, so wie diese den Willen der Mehrheit begrenzen.

3. Demokratie und Menschenrechte sind nie perfekt, sondern immer unvollendet. Beide entspringen nie endenden kollektiven Lernprozessen.
4. Nach der Regeneration der 1830er Jahre, während der in einigen Kantonen die Volkssouveränität und bürgerliche Freiheiten wie die Presse-, Versammlungs- und Organisationsfreiheiten verankert wurden, sowie vor allem mit der Bundesverfassung von 1848 mit ihren bürgerlichen Grundfreiheiten, dem allgemeinen

Männerwahlrecht und dem obligatorischen Verfassungsreferendum, gelang dem aufmüpfigen Teil der Schweizer mit entscheidender Hilfe anderer revolutionärer Europäer die Verwirklichung einer vergleichsweise einzigartigen Menge von Ideen aus der Französischen Revolution. Kein anderer Staat in Europa, auch Frankreich nicht, konnte diesbezüglich Mitte des 19. Jahrhunderts mithalten.

Doch die errungene Demokratie war für zu viele Schweizer (immer noch) ein Privileg des Schweizerseins, nicht ein Menschenrecht.

5. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gelang den engagierten Demokraten sogar die Verfeinerung und Erweiterung ihrer von 1848-1874 im wesentlichen parlamentarischen Demokratie um die Volksrechte (Referendum und Initiative) – dies in einer Zeit, in denen den meisten anderen Europäer sogar das allgemeine Wahlrecht immer noch verwehrt wurde.

Die andere Idee der Französischen Revolution jedoch, die Gleichheit der Menschen, die Idee, dass ihnen allen, unbesehen ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Herkunft, ihrer Gesinnung, ihres Status', die gleichen Rechte und Freiheiten zukommen sollten, hatte es in der Schweiz viel schwieriger. Das dauerte und bedurfte noch jahrzehntelanger mühsamer, konfliktintensiver Lernprozesse, auch des diplomatischen Drucks von aussen.

6. Dabei mussten die Schweizer - glücklicherweise - auf die ambivalente Katastrophenhilfe des 20. Jahrhunderts entbehren. Die meisten Europäer mussten in den Katastrophen des 20. Jahrhunderts erfahren, wie wenig ihre Staaten ihre Menschenrechte schützen konnten. Diese schmerzvolle Erfahrung überzeugte die Mehrheit der Kriegsversehrten von der Zustimmung zur UN-Menschenrechts-erklärung von 1948 und zur europarätlichen Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) von 1950, zu der auch der Strassburger Gerichtshof gehört. Er gewährleistet die Respektierung der EMRK. Jede Bürgerin und jeder Bürger jedes der 47 Europaratmitglieder kann sich an den Strassburger Gerichtshof wenden, wenn er oder sie den Eindruck hat, seine staatlichen Behörden würden seine Menschenrechte verletzen. Eine revolutionäre Errungenschaft im Interesse der Freiheit und zum Schutz der Demokratie eines jeden Menschen in Europa, welche auch für die Schweiz ein Segen ist.
7. Die meisten EuropäerInnen mussten sich ihre Freiheit gegen ihren Staat erkämpfen. In der Schweiz heisst dies, was anderswo Staat heisst, *Bund* oder die *Eidge-nossenschaft*. Die Schaffung dieses Bundes war in der Mitte des 19. Jahrhunderts ein gesellschaftliches Werk der liberalen und radikalen Mehrheiten in knapp etwas mehr als der Hälfte der Kantone. Wie dieser Bundesstaat aussieht, steht in der Bundesverfassung, wiederum ein Werk der Mehrheiten in den Kantonen und der Kantone. Auch die Entwicklung dieses Bundesstaates ist kein Ding von Anderen oder Fremden. Sie folgt langsam aber sicher jeweils dem Willen und der Entwicklung von Mehrheiten. Das heisst also, in der Schweiz war die Freiheit in der Regel für die meisten **nie eine Freiheit vom Staat, sondern immer eine Freiheit im Staat**. Der Staat gehört sogar zu den Ermöglicern unserer Freiheit, jedenfalls nicht zu deren realen oder potenziellen Gegnern, vor denen der Bürger geschützt werden muss.☐

8. Die Schweiz brauchte 14 Jahre, bis sie merkte, dass der Europarat all diejenigen Werte schützt und verbreitert, die auch sie teilt. 1963 trat sie ihm bei. Doch die EMRK konnte sie erst 1974 ratifizieren, weil bis 1971 die Schweizer Frauen von den Männern diskriminiert, von der Demokratie ausgeschlossen, das heisst in ihrem Menschenrecht verletzt worden waren. - Seither hat das Strassburger Gericht vielen Schweizerinnen und Schweizern immer wieder zu ihrem Recht verholfen. Und es hat dem Schweizer Bundesrat und dem Parlament immer wieder geholfen, schneller als üblich die Gesetze so zu verbessern, dass die Grundrechte vieler benachteiligter Schweizer weniger verletzt werden. Schliesslich war die Wirkung der EMRK und des Gerichtes so überzeugend, dass die dort geschützten Grundrechte auch der neuen Bundesverfassung zugrunde gelegt wurden, welcher die Mehrheit der SchweizerInnen und der Kantone 1999 zugestimmt hat. Und das Bundesgericht machte im Herbst 2012 deutlich, dass es sich bei Fragen der Menschenrechte die Position des Strassburger Gerichtes zu eigen macht und sich unter Umständen anderslautenden Gesetzen widersetzt.

9. Doch im kollektiven Unterbewusstsein vieler Schweizerinnen und Schweizer ist die EMRK noch nicht angekommen. Meines Erachtens sind dies die wichtigsten Gründe:
 - Die absolute Rechtsgleichheit aller gegenüber den Menschenrechten wird immer noch relativiert.
 - Die Internationalisierung des Menschenrechtsschutzes ist zu vielen immer noch zu „fremd“.
 - Die Demokratie wird von zu vielen auf Mathematik reduziert und einer Mehrheit absolute Macht zugesprochen.
 - Vielen fehlt das Bewusstsein, dass sich auch (Volks-)Mehrheiten irren können und wir froh sein sollten, dass solche Irrtümer korrigiert werden können.
 - Für viele ist die Demokratie immer noch ein Privileg und kein Menschenrecht.
 - Das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Trägern (Mächten) der Demokratie ist in der Schweiz gestört: Die Verabsolutierung von Mehrheiten (in der Bundesversammlung und in Volksabstimmungen) muss durch eine Erweiterung des Bundesverfassungsgerichtes korrigiert werden.

10. Für die Art und Weise wie die Demokratie globalisiert werden kann, ist die EMRK eine wichtige Quelle der Inspiration. Dies weniger im Sinne des „Welt-Staats“, eines „Welt-Parlaments“ oder von „Welt-Völker-Abstimmungen“ sondern als Anspruch jedes Menschen gegenüber allen Formen von Macht zur Gewährleistung seiner existenziellen Würde.

Anhang:

1

Aus Benjamin Adler, „Die Entstehung der direkten Demokratie, das Beispiel der Landsgemeinde Schwyz 1789-1866“ (NZZ-Verlag, 2006):

„Die Schwyzer bezeichneten ihr Staatswesen als Demokratie, während sie gleichzeitig – wie die von ihnen als ‚aristocratisch‘ apostrophierten Städteorte – über ein untertäniges Territorium geboten. Was aus heutiger Sicht als Widerspruch erscheint, war aus zeitgenössischer schwyzerischer Perspektive durchaus vereinbar. (...)

„Das Gleichheitsprinzip ist mit dem modernen Freiheitsbegriff unablösbar verbunden. Es verleiht ihm geradezu seinen spezifischen Sinn, während die Freiheiten der ständischen Herrschaftsordnung Ungleichheit nicht nur tolerieren, sondern auch konstituieren.“ (Peter Bierbrauer) (...)

Für die Schwyzer war Freiheit ein Privileg, das man entweder ererbt hatte oder sich selber erkämpfte, bzw. erwarb und eben nicht jedem Menschen per Geburt und demnach unentgeltlich zustand. (...) Gott hatte die Schwyzer von jeglicher weltlicher Herrschaft befreit aufgrund ihres vorbildlichen, ja geradezu aussergewöhnlich gottesfürchtigen Lebenswandel. Er hatte nicht alle befreit, sondern sie ganz bewusst auserwählt, weil sie sich verdient gemacht hatten.“

2

Definition der Menschenrechte:

„Menschenrechte sind universelle, egalitäre, kategorische und individuelle Rechte, d.h. sie stehen jedem Menschen als Individuum unabhängig von bestimmten Erwerbshandlungen oder sozialen Beziehungen zu und können von allen Menschen in der gleichen Weise beansprucht werden. (...)

Menschenrechte lassen sich als normative, international gesetzte Standards der legitimen Herrschaftsausübung von Staaten verstehen. (...)

Inhaltlich beziehen sich die Menschenrechte auf die Menschenwürde, d.h. Gegenstand der einzelnen Menschenrechte sind der Schutz und die Sicherung von Leben, basalen Freiheiten und grundlegenden Interessen des Einzelnen.“